

SICHERHEITSDATENBLATT

ProOne Grundierung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß folgenden Anforderungen erstellt:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EC) Nr. 1272/2008

Letzte Überarbeitung: 07/02/2022 V7

01 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1. Produktidentifikator

Beschreibung der Mischung:

Handelsname: ProOne Grundierung

Handelscode: 901260.SO

2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: synthetische, wässrige Polymerdispersion.

Nicht empfohlene Verwendungen: Daten nicht vorhanden.

3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

BME Group Sourcing B.V.

Walaardt Sacréstraat 405

1117 BM Schiphol

Niederlande

+31 (0)20 800 34 00

info@pro-one.nl

www.bme-group.com

4. Notrufnummer

Giftnotruf Berlin +4930 30686700

(Beratung in Deutsch und Englisch)

1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: keine weiteren Risiken.

2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

A. Spezielle Vorschriften

EUH208: enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH208: enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

C. Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen

Keine.

3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0,1\%$

Weitere Risiken: keine weiteren Risiken.

02 Mögliche Gefahren

1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung

03 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

1. Stoffe

Nicht relevant.

2. Gemische

Beschreibung der Mischung: Grundierung

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Konzentration (% w/w)	Name	Kennnr.	Einstufung
$\geq 0,016 - < 0,025\%$	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	CAS:2634-33-5 EC:220-120-9 Index:613-088-00-6	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 Acute Tox. 4, H302 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: C $\geq 0,05\%$: Skin Sens. 1 H317
$< 0,0015\%$	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	CAS:55965-84-9 EC:611-341-5 Index:613-167-00-5	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 Acute Tox. 3, H301 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Acute Tox. 2, H310 Acute Tox. 2, H330 Eye Dam. 1, H318 M-Chronic: 100, M-Acute: 100 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: C $\geq 0,6\%$: Skin Corr. 1C H314 0,06% $\leq$ C $< 0,6\%$: Skin Irrit. 2 H315 C $\geq 0,6\%$: Eye Dam. 1 H318 0,06% $\leq$ C $< 0,6\%$: Eye Irrit. 2 H319 C $\geq 0,0015\%$: Skin Sens. 1A H317

04 Erste-Hilfe-Maßnahmen

1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

A. Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

B. Nach Augenkontakt

Sofort mit Wasser.

C. Nach Verschlucken

Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt aufsuchen zeigt dieses Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung der Gefahr.

D. Nach Einatmen

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht verfügbar.

3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: nicht verfügbar (siehe Absatz 4.1).

05 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser, Kohlendioxid (CO₂).
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen: keine besonderen Einschränkungen.

2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

06 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern. Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.

3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13.

07 Handhabung und Lagerung

1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten. Unverträgliche Werkstoffe: kein spezifischer. Angaben zu den Lagerräumen: ausreichende Belüftung der Räume.

3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen: kein besonderer Verwendungszweck. Spezifische Lösungen für den Industriesektor: kein besonderer Verwendungszweck.

08 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

1 Zu überwachende Parameter

Keine Weiteren Angaben.

2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

A. Augenschutz

Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

B. Hautschutz

Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

C. Handschutz

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN ISO 374:

Polychloropren - CR: Dicke > = 0,5 mm;

Durchbruchzeit > = 480 min.

Nitrilkautschuk - NBR: Dicke > = 0,35 mm;

Durchbruchzeit > = 480 min.

Butylkautschuk - IIR: Dicke > = 0,5 mm;

Durchbruchzeit > = 480min.

Fluorkautschuk - FKM: Dicke > = 0,4 mm;

Durchbruchzeit > = 480 min.

D. Atemschutz

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN ISO 374 für Handschuhe oder EN ISO 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

E. Hygienische und technische Maßnahmen

Nicht verfügbar.

F. Geeignete technische Massnahmen

Nicht verfügbar.

09 Physikalische und chemische Eigenschaften

1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Aussehen	flüssig
Farbe	blau
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zerfalltemperatur	Nicht verfügbar
pH	8.00
Viskosität	20.00 cPs
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	löslich
Löslichkeit in Öl	unlöslich
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichtezahl	1.50 g/cm ³
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften Teilchengröße	Nicht verfügbar

2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: nicht verfügbar
Leitfähigkeit: nicht verfügbar
Explosionsgrenzen: keine weiteren relevanten Informationen.

10 Stabilität und Reaktivität

1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

11 Toxikologische Angaben

1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zur Mischung:

A. Akute Toxizität

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

B. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

C. Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

D. Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

E. Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

F. Karzinogenität

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

G. Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

H. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

I. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

J. Aspirationsgefahr

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in der Mischung angeführt:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte = 670 mg/kg
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	a) akute Toxizität	LC50 Einatmen Ratte = 2,36 mg/l 4h LD50 Haut Kaninchen = 660, mg/kg LD50 Oral Ratte = 53, mg/kg

2 Angaben über sonstige Gefahren Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen > = 0.1%.

12 Umweltbezogene Angaben

1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, so dass das Produkt nicht unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzt wird.

Angaben zur Ökotoxizität:

Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts

Nicht eingestuft für Umweltgefahren. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen

Bestandteil	Kennnr.	Ökotox-Infos
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	CAS: 2634-33-5 EINECS: 220-120-9 INDEX: 613-088-00-6	a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische = 2,15 mg/L b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Algen = 0,0403 mg/L 72h EC50 Algen = 0,11 mg/L 72h EC10 Algen = 0,04 mg/L 72h EC50 Daphnia = 3,27 mg/L 48h NOEC Daphnia = 1,2 mg/L 21d
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	CAS: 55965-84-9 EINECS: 611-341-5 INDEX: 613-167-00-5	a) Akute aquatische Toxizität: EC50 Daphnia = 0,12 mg/L 48 LC50 Fische = 0,22 mg/L 96 EC50 Algen = 0,048 mg/L 72 b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Algen = 0,0012 mg/L 72 NOEC Fische = 0,098 mg/L -28 d NOEC Daphnia = 0,004 mg/L -21 d

2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht verfügbar.

3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

4. Mobilität im Boden

Nicht verfügbar.

5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen > = 0.1%

6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen > = 0.1%.

7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Entstehung von Abfällen sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Wenn möglich wiederherstellen. Ein Abfallcode (EBR) gemäß der Europäischen Abfallliste (LoW) kann aufgrund der Abhängigkeit von der Verwendung nicht angegeben werden. Wenden Sie sich an einen autorisierten Entsorgungsdienst.

2. Entsorgungsmethoden

Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen, der Verpackung und aller Nebenprodukte sollte jederzeit

den Anforderungen des Umweltschutzes und der Abfallentsorgung sowie den Anforderungen der regionalen Gebietskörperschaften entsprechen. Entsorgen Sie überschüssige und nicht wiederverwertbare Produkte über einen zugelassenen Entsorger. Abfälle nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Saubere Abfallverpackungen sollten nach Möglichkeit recycelt und von der Behörde genehmigt werden.

3. Gefährliche Abfälle

Nein.

4. Überlegungen zur Entsorgung

Lassen Sie keine Abflüsse oder Wasserläufe zu. Entsorgen Sie das Produkt gemäß allen geltenden Bundes-, Landes- und örtlichen Vorschriften. Wenn dieses Produkt mit anderen Abfällen gemischt wird, gilt möglicherweise nicht mehr der ursprüngliche Abfallproduktcode, und der entsprechende Code sollte zugewiesen werden. Entsorgen Sie mit dem Produkt kontaminierte Behälter gemäß den örtlichen oder nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer örtlichen Abfallbehörde.

5. Spezielle Vorsichtsmaßnahmen

Dieses Material und sein Behälter müssen auf sichere Weise entsorgt werden. Beim Umgang mit unbehandelten leeren Behältern ist Vorsicht geboten. Vermeiden Sie das Verteilen von verschüttetem Material und das Abfließen sowie den Kontakt mit Erde, Wasserstraßen, Abflüssen und Abwasserkanälen. In leeren Behältern oder Auskleidungen können einige Produktreste zurückbleiben. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

14 Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar.

2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

– Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID): nicht anwendbar.

– Lufttransport (IATA): nicht anwendbar.

– Seetransport (IMDG): nicht anwendbar.

7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß

IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

15 Rechtsvorschriften

1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VOC (2004/42/EC): 0 g/l.

– RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische

Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

– RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

– Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

– Verordnung (EU) Nr. 2020/878

– Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

– Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)

– Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

keine.

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen

Beschränkungen zum Produkt: keine.

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 28, 72, 75.

SVHC-Stoffe

SVHC-Substanzen, die in einer Konzentration nicht vorhanden sind $\geq 0,1\%$ (w/w).

Nationale Vorschriften

MAL-kode: 00-3 (1993) Lagerklasse (TRGS-510): 12

Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind.

Wassergefährdungsklasse

1

2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch.

16 Sonstige Angaben

Gegebenenfalls werden spezifische Bestimmungen in Bezug auf eine mögliche Schulung von Arbeitnehmern in Abschnitt 2 erwähnt. Andere Schulungen in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz müssen auf jeden Fall auf eine Risikobewertung beziehen, die von einem Unternehmenssicherheitsbeauftragten unternommen werden muss Betriebs- und Umgebungsbedingungen, in denen die Produkte verwendet werden. Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

– ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

– SAX's gefährliche Eigenschaften von Industriellen Substanzen - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren. Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH).
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen.
ATE: Schätzung Akuter Toxizität.
ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische).
BCF: Biokonzentrationsfaktor.
BEI: Biologischer Expositionsindex.
BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf.
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CAV: Giftzentrale.
CE: Europäische Gemeinschaft.
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung.
CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch.
COD: Chemischer Sauerstoffbedarf.
COV: Flüchtige organische Verbindung.
CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung.
CSR: Stoffsicherheitsbericht.
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung.
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL).
DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen.
DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe.
EC50: Mittlere effektive Konzentration.
ECHA: Europäische Chemikalienagentur.
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
ES: Expositionsszenarium.
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IARC: Internationales Krebsforschungszentrum.
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration.
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO).
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO).
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code).
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI).
IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter.
KAFH: KAFH.
KSt: Explosions-Koeffizient.
LC50: Letale Konzentration für 50% der Testpopulation.
LD50: Letale Dosis für 50% der Testpopulation.
LDLo: Niedrige letale Dosis.
N.A.: Nicht anwendbar.
N/A: Nicht anwendbar.
N/D: Nicht definiert/nicht anwendbar.
NA: Nicht verfügbar.
NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health.
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung.
OSHA: Occupational Safety and Health Administration.
PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig.
PGK: Verpackungsvorschrift.
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert).
PSG: Passagiere.
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.
STEL: Grenzwert für Kurzzeiteexposition.
STOT: Zielorgan-Toxizität.
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert.
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ.
WGK: Wassergefährdungsklasse.

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision

- ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
- ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
- ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften
- ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Haftungsausschluss

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen der Information unserer Kunden. Die Informationen sind nur als Richtlinie gedacht und sollten nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation angesehen werden. Wir haften nicht für Schäden (direkt oder indirekt), die sich aus der Verwendung des in diesem Dokument beschriebenen Produkts ergeben. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, alle notwendigen Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass das Produkt für die Art der Anwendung geeignet ist. Wir haben keinen Einfluss auf die Art der Anwendung des Produkts und die Bedingungen bei Lagerung und Transport. Wir übernehmen keine Haftung für das mögliche Vorhandensein von (Satz-)Fehlern und Auslassungen. Mit diesem Dokument werden frühere Versionen ungültig.



Scan für
Produktseite
url anliefern svp.

ProOne
www.pro-one.eu

Rev_01_10_2023